



FLOW CONTROL

DÜKER-10-JAHRE-GARANTIE.

UNSER VERBINDLICHES GARANTIEVERSPRECHEN.

Bauvorhaben

Kunde

DÜKER FLOW CONTROL PRODUKTE

Düker **emaillierte Armaturen und Formstücke** beim fachgerechten Einbau nach geltenden Vorschriften.

ANWENDUNGSDETAILS

Emaillierte Trinkwasserprodukte

Vorbehaltlich der nachstehend angegebenen Garantiebedingungen garantieren wir, die Düker Solutions GmbH („Düker“), dem o.g. Kunden bzw. ggf. abweichend hiervon „_____

_____“ („Begünstigter“),

dass unsere o.g. emaillierten Armaturen und Formstücke bei ordnungsgemäßer Installation durch entsprechende Fachbetriebe unter bestimmungsgemäßen Nutzungsbedingungen frei von Mängeln aufgrund von Herstellungsfehlern sind, für einen Zeitraum von **ZEHN (10) JAHREN** ab dem Datum der Ausstellung der Düker-10-Jahre-Garantie, höchstens jedoch elf (11) Jahre ab dem Datum der Herstellung des Produktes (maßgeblich ist das Produktionsdatum des vermeintlich schadhaften Teils).

GARANTIEBEDINGUNGEN

1. Umfang der Garantie:

- 1.1 DÜKER garantiert dem im Zertifikat genannten Kunden oder Begünstigten dass die im Garantiezertifikat genannten DÜKER emaillierten Formstücke und Armaturen (zusammen „Produkte“) gemäß der am Tag der Produktion geltenden Normen sowie DVGW-Regelwerken hergestellt wurden.
- 1.2 DÜKER garantiert dem im Zertifikat genannten Kunden oder Begünstigtem die Qualität der im Zertifikat genannten Produkte und dass sie für die im Zertifikat genannte Dauer frei von gebrauchseinschränkenden Herstellungsfehlern sind.
- 1.3 Unser Versprechen deckt ausschließlich Produktmängel ab, die auf Herstellungsfehler zurückzuführen sind und gegenüber DÜKER unter Vorlage des Original-Zertifikats und des Original-Lieferscheins innerhalb von 10 Jahren ab dem Tag der Ausstellung des Zertifikates maximal jedoch innerhalb von 11 Jahren ab dem Tag der Herstellung des vermeintlich schadhafte Produktes geltend gemacht werden.
- 1.4 Nach Prüfung durch DÜKER und nach alleiniger Wahl von DÜKER werden fehlerhafte Produkte unter den Bedingungen gemäß Abschnitt 2 kostenlos durch gleichwertige Waren ersetzt oder repariert („Beseitigungsmaßnahmen“).
- 1.5 Vorbehaltlich der Ausschlüsse in Abschnitt 4 ist die Haftung von DÜKER im Zusammenhang mit etwaigen Kosten, die durch die von DÜKER beauftragten Beseitigungsmaßnahmen verursacht werden, im Rahmen dieses Versprechens auf einen Betrag von 100.000,00 EUR pro Schadensfall und auf einen Gesamtbetrag von 500.000,00 EUR für alle Ansprüche eines Zertifikats begrenzt, es sei denn, es liegt ein vorsätzliches Fehlverhalten von DÜKER vor. Abweichende höhere Beträge können im Einzelfall individuell schriftlich vereinbart werden.
- 1.6 Ansprüche, die während des Zusagezeitraums geltend gemacht werden, führen nicht zu einer Verlängerung dieses Zeitraums.

2. Bedingungen:

- 2.1 Unser Versprechen ist nur gültig, wenn das Zertifikat vollständig ausgefüllt und rechtskräftig unterschrieben ist.
- 2.2 Im Falle der Geltendmachung eines Anspruchs muss die Partei, die einen Anspruch auf Deckung geltend macht, (i) den Herstellungsfehler unverzüglich gegenüber DÜKER anzeigen, sowie (ii) den Kaufnachweis einschließlich Lieferdatum und (iii) das Original-Zertifikat vorlegen.
- 2.3 Im Garantiefall stellt Düker die erforderlichen Ersatzteile oder Austauschteile zur Verfügung. Die Düker 10-Jahre-Garantie deckt die kostenlose Lieferung der notwendigen Ersatzteile oder Austauschteile im Rahmen der Höchstgrenzen (Ziffer 1.5) ab.
- 2.4 Unser Versprechen gilt ferner nur, wenn die DÜKER Produkte durch fachkundige Personen installiert, gewartet oder repariert wurden.
- 2.5 Schäden durch fehlerhafte Montage, fehlerhafte Inbetriebnahme oder fehlerhafte oder unterbliebene / verzögerte Wartung, durch unterlassene Druckprüfung, nicht ihrem Zweck entsprechende Verwendung, Einbau oder Anwendung im Gas- oder Abwasserbereich, Einbau, Wartung oder Reparatur durch nicht fachkundige Personen, Nichteinhaltung der Montage oder Bedienungsanleitung, oder gültiger Normen und DVGW-Regelwerken, Einbau von Nicht-Original-Düker-Ersatzteilen, sind von unserem Versprechen ausgeschlossen.
- 2.6 Der Kunde oder Begünstigte muss nachweisen, dass die Planung, Montage, Inbetriebnahme und der Betrieb, zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Werkes, der Normen und gültigen DVGW Regelwerke entsprachen und kein Fall der vorstehenden Ziffer 2.5 vorliegt.
- 2.7 Im Falle der Geltendmachung eines Anspruchs aus unserem Versprechen muss DÜKER unverzüglich die Möglichkeit gegeben werden, den Schaden innerhalb von maximal acht Tagen nach Eintritt des Schadens und vor Durchführung von Abhilfemaßnahmen zu untersuchen. Die Nichteinhaltung dieser Bedingung führt zum Verlust der Deckung. Auf Wunsch von Düker ist das fehlerhafte Teil auf Kosten von Düker an Düker zuzusenden.
- 2.8 Maßnahmen von DÜKER zur Untersuchung eines Anspruchs oder zur Schadensminderung stellen keine Anerkennung einer etwaigen Leistungsverpflichtung aus diesem Zertifikat oder einer sonstigen Haftung dar. Verhandlungen über die Zahlung von Schadensersatz erfolgen ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage und sind unter keinen Umständen als Verzicht auf das Recht zu verstehen, geltend zu machen, dass die nach 2.2 erforderliche Schadensmeldung nicht rechtzeitig erfolgte, unbegründet war oder auf andere Weise beeinflusst wurde.
- 2.9 DÜKER behält sich das Recht vor, die Dienste qualifizierter Unternehmen seiner Wahl in Anspruch zu nehmen, um die erforderlichen Abhilfemaßnahmen durchzuführen.

3. Antragsverfahren:

Anträge sind einzureichen direkt bei der Geschäftsführung der Düker Solutions GmbH.

4. Umfang der Ersatzleistung / Ausschlüsse:

Unser Versprechen beschränkt sich auf die Ersatzlieferung/Austausch und / oder Reparatur der betroffenen Produkte gemäß den oben genannten Bedingungen. Andere Ansprüche gegen DÜKER, beispielsweise auf Schadenersatz oder sonstige Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die außerhalb der Produkte entstanden sind, Schäden aufgrund von Nutzungsausfall, Betriebsausfälle, Schäden, die auf gewöhnliche Abnutzung oder vorsätzliche Beschädigung zurückzuführen sind, Verbrauchs- und Verschleißteile, Schmutzeinspülungen, Kalkablagerungen, Bedienungsfehler, Schäden durch aggressive Umwelteinflüsse, Chemikalien und Reinigungsmittel, Schäden durch höhere Gewalt oder Naturkatastrophen (insbesondere Überschwemmungen und Brände), Mängel am Produkt, die durch Lagerung, Montage oder Transport verursacht wurden, geringfügige Abweichungen, die auf den Gebrauchswert des Produktes keinen Einfluss haben, Frostschäden, Schäden verursacht durch dritte Personen, Schäden durch den Betrieb des Produktes mit anderen Medien, als reines Trinkwasser, Produkte der Wasseraufbereitung werden von unserer Zusage nicht abgedeckt. Der Ersatz von Wertverlust sowie entgangenem Gewinn sind ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, die Haftung ist gesetzlich vorgeschrieben.

5. Keine Einschränkung anderer Ansprüche:

Dieses Versprechen berührt nicht die gesetzlichen und vertraglichen Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer der Produkte oder gesetzlich zwingende Produkthaftungsansprüche gegen den Hersteller.

6. Schlussbestimmungen:

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen bzw. Ergänzungen des Zertifikats bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform. Das gilt auch für eine Abweichung von diesem Schriftformerfordernis. Diese Zusage unterliegt dem materiellen Recht Deutschlands für Inlandssachverhalte unter Ausschluss seiner Bestimmungen zum internationalen Privatrecht (IPR). Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Würzburg (Deutschland).